



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Bernried
Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Birket 34
94505 Bernried

Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachbearbeiterin: Frau Kiefl

E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de

Fax: 0991 3100 41 395

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	☎ (0991) 31 00-0 oder Durchwahl	Zimmer-Nr.	Deggendorf,
		41-6481.01 Ki	31 00 - 406	213	15.11.2022

Wassergesetze;

Einleiten vom gesammelten Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bremersbach“ in den Urbach durch die Gemeinde Bernried, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Achatz, Birket 34, 94505 Bernried

Anlagen:

- 1 geprüfte Antragsfertigung, i. R.
- 1 Empfangsbekanntnis, g. R.
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

- Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
 - Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**
 - Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried -nachstehend Betreiber genannt- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Urbachs durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bremersbach“ nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung beim RRB 1 erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 144, Gemarkung Edenstetten, Gemeinde Bernried, in den Urbach.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):
Ostwert: 788370; Nordwert: 5423220.

Die Einleitung beim RRB 2 erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 154/2, Gemarkung Edenstetten, Gemeinde Bernried, in den Urbach.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):
Ostwert: 788290; Nordwert: 5423180.

1.1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Planunterlagen, gefertigt vom Ingenieurbüro Hofinger, Lärchenweg 1, 94113 Tiefenbach, vom 27.06.2022 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit hydraulischen Berechnungen
- Übersichtslageplan
- Lageplan, M = 1 : 500
- Bestandslängsschnitt, M = 1 : 500/50
- Längsschnitt - Urbach, M = 1 : 500/50
- Detailplan - Drosselschacht 1, M = 1 : 20
- Detailplan - RRB 2, M = 1 : 100

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 04.08.2022 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 15.11.2022 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlagen

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in den Urbach.

Einzugsgebiet: Einleitung RRB 1: $A_E = 1,1$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,44$ ha
Einzugsgebiet Einleitung RRB 2: $A_E = 0,77$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,26$ ha

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle 1 RRB)	Typ: Rohr DN: 400 Max. Drosselabfluss 8 l/s	Ostwert: 788370 Nordwert: 5423220
2	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle 2 RRB)	Typ: Rohr DN : 80 max. Drosselabfluss 8 l/s	Ostwert: 788290 Nordwert: 5423180



2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Planunterlagen, Bauausführung

Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen. Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

2.2 Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2042 erteilt.

2.3 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von rund 0,7 ha (Einzugsgebiet RRB 1 = 0,44 ha und RRB 2 = 0,26 ha) eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Auslauf RRB 1	8	194	0,1
Auslauf RRB 2	8	61	0,2 – 0,5

2.4 Betrieb und Eigenüberwachung

2.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 Eigenüberwachung

2.4.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.4.2.2 Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind insbesondere die Drosseleinrichtungen mindestens nach jedem Regenereignis, mindestens einmal pro Monat einer einfachen Sichtprüfung und Funktionskontrolle zu unterziehen.

2.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

2.4.3.1 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal



zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.4.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.4.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

2.5 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de) und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (per Post: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de) anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

2.6.1 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer des Urbachs von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Dem Betreiber wird hierfür die Unterhaltungslast gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.

2.6.2 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.7 **Betretungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.



2.8 **Naturschutzfachliche Auflagen**

Bei einer Räumung des Regenrückhaltebeckens ist Rücksicht auf evtl. vorkommende Amphibien zu nehmen. Dazu hat die Beräumung in einem Zeitraum von September bis Ende Oktober zu erfolgen sowie eine Zwischenlagerung des Aushubs für 1-2 Tage. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf (per E-Mail: naturschutz@lra-deg.bayern.de) ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

2.9 **Fischereifachliche Auflagen**

2.9.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.

2.9.2 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

2.9.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

2.10 **Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleibt vorbehalten.

3. **Niederschlagswasserabgabe**

Soweit die Anforderungen dieses zulassenden Bescheids erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Hinweise**

4.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

4.2 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.3 Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

4.4 Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Deggendorf vorliegen. Es wird empfohlen für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfindenieur für Baustatik prüfen zu lassen.



- 4.5 Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erstreckt sich nicht auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, etc.) sowie auf privatrechtliche Belange. Letztere bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
- 4.6 Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- 4.7 Die Errichtung der Regenrückhaltebecken war zwar erforderlich, um eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlage als Ganzes sicherzustellen, die Prüfung im wasserrechtlichen Verfahren erfasst aber nicht die Errichtung der Regenrückhaltebecken als Bauwerke. Lediglich die Einleitungsbauwerke (=Benutzungsanlagen) sind vom wasserrechtlichen Verfahren umfasst.

Aus diesem Grund sind für die Errichtung der Regenrückhaltebecken neben der wasserrechtlichen Gestattung ggf. nachträglich noch weitere Gestattungen (Abgrabungsgenehmigung oder Baugenehmigung (vgl. Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 g BayBO) einzuholen.

5. Kostenentscheidung

- 5.1 Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried, zu tragen.
- 5.2 Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
- 5.3 Auslagen sind in Höhe von **809,50 Euro** angefallen.



Gründe:

I. Sachverhalt:

1. Planung

Der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 22.01.2003, Az.: 41-641-2/6 We/Wei, zuletzt bis einschließlich 31.12.2022 die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bremersbach“ in den Urbach erteilt.

Am 04.07.2022 beantragte die Gemeinde Bernried beim Landratsamt Deggendorf unter Vorlage von Planunterlagen die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für die Zeit ab 01.01.2023.

Das anfallende Niederschlagswasser soll demnach weiterhin aus den öffentlichen Verkehrsflächen und von den Dach- und Hofflächen der einzelnen Grundstücke sowie Außenbereichsflächen in den Urbach abgeleitet werden.

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser mit einem

- Einzugsgebiet Einleitung RRB 1: $A_E = 1,1$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,44$ ha
- Einzugsgebiet Einleitung RRB 2: $A_E = 0,77$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,26$ ha

in einer Kanalisation im Trennsystem zu sammeln, in folgenden Sonderbauwerken zu puffern

Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
RRB	$V = 194 \text{ m}^3$ Drosselabfluss Q_{dr} ins Gewässer im Bemessungslastfall mit max. 8 (l/s) an der Einleitungsstelle Drosseltyp: unregelmäßige Drossel; Drosselöffnung DN 50 Überschreitungshäufigkeit Bemessungslastfall 0,1 a	Ostwert: 788365 Nordwert: 5423255
RRB	$V = 61 \text{ m}^3$ Drosselabfluss Q_{dr} ins Gewässer im Bemessungslastfall mit max. 8 (l/s) an der Einleitungsstelle Drosseltyp: unregelmäßige Drossel; Drosselöffnung DN 50 Überschreitungshäufigkeit Bemessungslastfall 0,2 - 0,5 a	Ostwert: 788285 Nordwert: 5423175

und dann gedrosselt über zwei Einleitungsstellen auf den Grundstücken

- Fl. Nr. 144, Gemarkung Edenstetten, Gemeinde Bernried (Einleitungsstelle 1 RRB)
- Fl. Nr. 154/2, Gemarkung Edenstetten, Gemeinde Bernried (Einleitungsstelle 2 RRB)

wie folgt einzuleiten:



Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle 1 RRB)	Typ: Rohr DN: 400 max. Drosselabfluss 8 l/s	Ostwert: 788370 Nordwert: 5423220
Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle 2 RRB)	Typ: Rohr DN: 80 max. Drosselabfluss 8 l/s	Ostwert: 788290 Nordwert: 5423180

2. Wasserwirtschaftliche Situation

2.1 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlagen	Einleitungsbauwerk 1	Einleitungsbauwerk 2
Benutztes Gewässer	Urbach	Urbach
Gewässerordnung	III	III
Gewässerfolge	Urbach - Weibinger Bach - Mettenbach - Donau	Urbach - Weibinger Bach - Mettenbach - Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	0,57	0,57
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	2,5	2,5
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	10	10
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	0,5	0,5
10-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_{10} (m ³ /s)	1,6	1,6
100-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_{100} (m ³ /s)	3,1	3,1
Einleitungsstelle	Fl. Nr. 144, Gemarkung Edenstetten, Gemeinde Bernried	Fl. Nr. 154/2, Gemarkung Edenstetten, Gemeinde Bernried

2.2 Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragten Einleitungen befinden sich im Oberflächenwasserkörper 1_F362 (Schwarzach; Lohamer Graben; Spitzraingraben; Laubbach; Bernrieder Bach; Sulzbach; Mettenbach; Kollbach; Hammermühlbach; Saulochbach). Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle Großtiefenbach (Nr. 142980).



3. Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- der Fischereiberechtigte

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

4. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Abs. 2 i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 15.08.2022 bis 14.09.2022 in der Gemeinde Bernried und im Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten der Gemeinde Bernried und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden. Die Auslegung wurde vorher ordnungsgemäß durch die Gemeinde Bernried ortsüblich bekanntgemacht.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 28.09.2022 bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch bei der Gemeinde Bernried keine Einwendungen erhoben.

5. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb verzichtet werden, da alle weiteren Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) bzw. gegen den geplanten Verzicht keine Einwände vorgebracht wurden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG und gemäß Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

1.1 Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bremersbach“ in den Urbach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

1.2 Gestattungsform

Die Gemeinde Bernried hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor.



Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

1.3 Gestattungsfähigkeit

Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung -vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden- im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.



- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A102.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf vor:

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Errichtung, einem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Gegen die beantragte Einleitung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch keine weiteren Bedenken (§§ 55, 57 und 60 WHG), sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet werden.

Danach werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers gemäß § 57 WHG dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden ebenfalls beachtet. Die beantragten Einleitungen stehen nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F362 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Ferner ist der derzeitige schlechte Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F362 nicht maßgeblich auf die beantragte Einleitung zurückzuführen, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 18, 54, 55 Abs. 2, § 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag des amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine



Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist insbesondere die Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich:

2.1 Prüfbemerkungen

Die Prüfbemerkungen und die Roteintragungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.1 dieses Bescheids) sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Das Einzugsgebiet der entwässernden Flächen ist plausibel. Die Entwässerung erfolgt über zwei Rückhaltebecken.

Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA Arbeitsblatt A 102/BWK-A 3-2 nicht erforderlich.

Drosselabfluss:

Der beantragte max. Drosselabfluss von jeweils 8 l/s ist im Bereich der vertretbaren Einleitungsmenge nach DWA M 153.

Rückhaltevolumen:

Nach einer durchgeführten Vergleichsrechnung ist das Rückhaltevolumen von rd. 194 m³ beim RRB 1 ausreichend groß, um bei einem mittleren Drosselabfluss von 4 l/s ($Q_{Dmax} = \text{rd. } 8 \text{ l/s}$) Sicherheiten von $n = 0,1$ (10-jährig) zu gewährleisten.

Nach einer durchgeführten Vergleichsrechnung ist das Rückhaltevolumen von rd. 61 m³ beim RRB 2 ausreichend groß, um bei einem mittleren Drosselabfluss von 4 l/s ($Q_{Dmax} = \text{rd. } 8 \text{ l/s}$) Sicherheiten zwischen $n = 0,2$ und $0,5$ (5-jährig bis 2-jährig) zu gewährleisten.

Die Niederschlagswassereinleitung hat auf Grund ihrer geringen Relevanz offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper.

Auf eine Bauabnahme kann verzichtet werden, da es sich um eine bestehende Abwasseranlage handelt.

2.2 Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Deggendorf die Dauer der Erlaubnis (vgl. Tenor, Ziffer 2.2 dieses Bescheids) festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen (vgl. Tenor, Ziffer 2.3 dieses Bescheids).

2.4 Auflagen für Betrieb und Eigenüberwachung

Die Auflagen für den Betrieb und Eigenüberwachung (vgl. Tenor, Ziffer 2.4 dieses Bescheids) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen.



Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.5 dieses Bescheids) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Urbach obliegt der Gemeinde Bernried (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wurde im Rahmen der Festsetzung einer Inhalts- und Nebenbestimmung die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG) (vgl. Tenor, Ziffer 2.6 dieses Bescheids).

2.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.10 dieses Bescheids) beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. Niederschlagswasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswasser nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet. Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung somit Abgabefreiheit.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 15.11.2022
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin



In Kopie per Post an:

Fischereiverein Metten e.V.
Herrn Ersten Vorsitzenden
Günter Lernbecher
Hirzau 79
94469 Deggendorf

Zu unserem Schreiben vom 05.07.2022, Az.: 41-6481.01 Ki.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Anlage: 1 Antragsgeheft

Zum Gutachten vom 04.08.2022, Az.: 1.3-4536.1-DEG-116-26935/2022.

Vorab per E-Mail an:

poststelle@bernried-niederbayern.de

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

poststelle@wwa-deg.bayern.de

Zum Gutachten vom 04.08.2022, Az.: 1.3-4536.1-DEG-116-26935/2022.

Per E-Mail an:

dolzek@lra-deg.bayern.de

Zur Stellungnahme vom 01.08.2022, Az.: 41-173.03.02/Do.

fff@bezirk-niederbayern.de

Zur Stellungnahme vom 14.07.2022, Az.: 23-1-22-1422-2 Ma/Sch

geigerj@lra-deg.bayern.de

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.